

Commercie 2015.67.0710-1
29 december 2015

M E M O

An : Anlieferer, die außerhalb der Niederlande Pflanzen züchten
Von : Loek Barendse
Kopie : George Franke

Betreff : Bericht über Xylella PP

An Anlieferer von FloraHolland von Pflanzen, für die auf Grund von Xylella fastidiosa ab dem 1. Februar 2016 ein Pflanzenpass vorgeschrieben ist.

Durch den Ausbruch der Bakterienkrankheit Xylella fastidiosa hat die EU eine Reihe von Maßnahmen eingeführt. Klicken Sie unten stehend für Informationen über Xylella fastidiosa.

<https://www.nvwa.nl/onderwerpen/planten-plantaardige-producten/dossier/xylella-fastidiosa>

Eine dieser Maßnahmen ist die obligatorische Verwendung eines Pflanzenpasses für eine Reihe von Pflanzenarten.

Die Anlage zu dieser E-Mail (Host plants susceptible to Xylella fastidiosa - Für Xylella fastidiosa empfängliche Wirtspflanzen) enthält zwei Listen mit Pflanzenarten, für die ab dem 1. Februar 2016 ein Pflanzenpass Vorschrift ist. Voraussichtlich wird diese Liste in der kommenden Zeit noch erweitert.

Im Jahr 2015 haben Sie eine oder mehrere Pflanzenarten angeliefert, die auf dieser Liste stehen.

Sie müssen selbst dafür sorgen, dass die Pflanzen, die Sie anliefern und die nicht in den Niederlanden gezüchtet wurden, über einen Pflanzenpass verfügen. Die Organisation, die damit von Ihrem Ministerium beauftragt wurde, wird eine Betriebsinspektion durchführen und kann Ihnen die Genehmigung zur Verwendung von Pflanzenpässen erteilen.

Ab dem 1. Februar 2016 muss jede Partie der auf der Liste der Pflanzenarten aufgeführten Art über einen Pflanzenpass verfügen.

Diesbezüglich wurde in die Allgemeinen Produktspezifikationen des VBN für Zimmer- und Gartenpflanzen unter anderem Folgendes aufgenommen:

Gesetzliche Anforderungen

- Für Produkte, für die ein Pflanzenpass vorgeschrieben ist, gilt, dass der Anlieferer mindestens für jede Pflanze bzw. jede Verpackungseinheit einen Pflanzenpass beifügen muss.

(Falls Produkte diese Anforderungen nicht erfüllen, werden sie nicht gehandelt.)

NB: Für die Lieferung an die Versteigerung muss mindestens die kleinste Verkaufseinheit (z. B. ein Tray) mit einem Pflanzenpass ausgestattet sein. Wenn die kleinste Verkaufseinheit ein Topf ist, muss also jeder Topf mit einem Pflanzenpass ausgestattet sein.

Auch beim Direktverkauf ist es sehr wünschenswert, dass mindestens die kleinste Verkaufseinheit mit einem Pflanzenpass ausgestattet ist, sodass bei der Verteilung über mehrere Teilpartien immer ein Pflanzenpass vorhanden ist. Eventuell kann der Handel bzw. Zwischenhandel selbst neue Pflanzenpässe an den Teilpartien befestigen, doch dann muss der betreffende Händler bzw. Zwischenhändler dazu vom Prüfdienst autorisiert

worden sein. Überdies muss seine Buchführung die Rückverfolgbarkeit zur ursprünglichen Partie gewährleisten.

Klicken Sie hier für nähere Informationen über den Pflanzenpass:

<http://www.naktuinbouw.nl/en/article/plant-passport-guide-companies>

Klicken Sie hier für nähere Informationen über die an einen Pflanzenpass gestellten Anforderungen:

<https://www.nvwa.nl/onderwerpen/planten-plantaardige-producten/dossier/plantenpaspoort1/eisen-aan-een-plantenpaspoort>

Um Ihre Kunden zu informieren, dass Sie ein Produkt mit einem Pflanzenpass anliefern, können Sie mit Ihren Partiedaten den Kennzeichencode S61 (weitere Ergänzungen) mit Code 004 (Pflanzenpass) verschicken.

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, dann können Sie sie stellen an:

Marc de Baan

Produktkoordinator

Handel PT Outdoor Plants

Tel.: [+31653376638](tel:+31653376638)

E-Mail: Marcdebaan@floraholland.nl